

Klausurenkurs – Crashkurs

Verwaltungsrecht¹

Themen: Verwaltungsrechtsweg, Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Übungsklausur.

Teil 1: Verwaltungsrechtsweg

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Wo befindet sich die Generalklausel für die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges?
2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Verwaltungsrechtsweg nach der Generalklausel eröffnet ist?
3. Wann liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor?
4. Wann spricht man von einer doppelten Verfassungsunmittelbarkeit?

¹ Fragen und Übungsfälle entnommen aus: *Schmieg*, Verwaltungsrecht 1, Juristische Grundkurse, 5. Aufl., Kiel 2006. *Schmieg*, Verwaltungsrecht 2, Juristische Grundkurse, 5. Aufl., Kiel 2007. Klausurenfall entnommen aus: *Rauda/Zenthöfer*, Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht – Klausurentraining mit Lösungen im Gutachtenstil, 25 Fälle, Fall 6, Kiel 2006.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Der Betreiber einer Gaststätte B erhält vom Gewerbeamt der Stadt S einen Bescheid, wonach ihm zur Auflage gemacht wird, nach 23 Uhr keine Veranstaltungen mit Musikdarbietungen mehr durchzuführen, weil durch den Musikkärm die Nachtruhe der Anwohner gestört werde. B will gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Fallfrage: Welcher Rechtsweg steht ihm hierfür offen?

Teil 2: Anfechtungsklage

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Wann ist die Anfechtungsklage statthafte Klageart?
2. Warum ist beim Adressaten eines belastenden VA die Klagebefugnis immer gegeben?
3. Wann ist eine Anfechtungsklage begründet?
4. Wann ist ein VA materiell rechtmäßig?

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Nachdem es zwischen dem Bundesbeamten B und einem Vorgesetzten zu Auseinandersetzungen gekommen ist, erhielt B am 1. März 2023 nach vorheriger Anhörung eine Verfügung der zuständigen Stelle, wonach er mit Wirkung zum 1. April 2023 zu einer 200 km entfernten Dienststelle versetzt wird. Begründet wurde die Entscheidung nicht. B legt dagegen Widerspruch mit der Begründung ein, dass die Versetzung nicht begründet sei und unzumutbar kurzfristig erfolgen solle. Der Widerspruch wird von der vorgesetzten Behörde lediglich mit der

Begründung zurückgewiesen, dass die Angelegenheit mit dem Personalrat abgesprochen sei und dass der Versetzungstermin inzwischen auf den 1. Januar 2024 verschoben worden sei.

Fallfrage: Hat eine Klage Aussicht auf Erfolg?

Teil 3: Verpflichtungsklage

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Worin unterscheiden sich Anfechtungs- und Verpflichtungsklage?
2. Wann handelt es sich bei der auf den Erlass eines VA gerichteten Verpflichtungsklage um eine Versagungsgegenklage und wann um eine Untätigkeitsklage?
3. Wann spricht man von Anspruchs- und wann von Ermächtigungsgrundlage?
4. Wann ist eine Verpflichtungsklage begründet?

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Greenpeace e. V. (G) möchte um die Gebäude des Deutschen Bundestages (und damit innerhalb des befriedeten Bezirks nach § 2 BefBezG) an einem bestimmten Tag in den Parlamentsferien eine Demonstration durchführen. Anlass ist der Besuch eines ausländischen Ministers, dessen Land von G für mehrere schwere Umweltverstöße verantwortlich gemacht wird. G beantragt die für die beabsichtigte Demonstration nach § 5 BefBezG erforderliche Zulassung. Der Antrag wurde aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

Fallfrage: Hätte eine Klage auf Erlass einer solchen Zulassung Aussicht auf Erfolg?

Teil 4: Übungsklausur

Bitte lösen Sie folgende Übungsklausur gutachterlich!

Klausurfall

A ist Sprecher des „Vereins der Fleischesser“ und passionierter Jäger mit Jagdschein. Damit immer genug Wild auf seinem Mittagstisch zu finden ist, erlegt er mehr Tiere, als die staatlich festgelegten Quoten erlauben und begeht dadurch eine Straftat. Dafür wird vom Strafrichter eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen festgesetzt. Darüber hinaus ist A Vorsitzender des „Vereins der national denkenden Deutschen“ und hetzt gegen Ausländer, weswegen er am gleichen Tag zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verurteilt wird. Eine Einziehung des Jagdscheins nach § 41 BJagdG ordnet das Strafgericht für beide Fälle nicht an. Allerdings erklärt die zuständige Behörde den Jagdschein des A für sofort ungültig und legt eine Sperrfrist für die Wiedererteilung von zwei Jahren fest. Auf seinen Widerspruch bestätigt die zuständige Widerspruchsbehörde die Entscheidung und verlängert die Sperrfrist nach ordnungsgemäßer Prüfung auf drei Jahre. Auf diese Möglichkeit war A zuvor hingewiesen worden.

Fallfrage: Wie kann A gegen die Maßnahmen vorgehen?